

## **Sicherungsverwahrung und Strafzumessung**

*BGH, 10.05.2022 – 4 StR 99/22 (LG Bielefeld); NStZ 2023, 29*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Das LG hat den A wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Revision des A hat hinsichtlich der Sicherungsverwahrung als das Strafmaß bestimmender Strafzumessungsumstand keinen Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der Strafausspruch und die Maßregelanordnung halten rechtlicher Nachprüfung stand, auch wenn das LG bei der Festsetzung der Freiheitsstrafe den Umstand nicht erörtert hat, dass gegen den A zugleich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Soweit der 1. StR und 2. StR des BGH ausgeführt haben, dass zu den nach § 46 I 2 StGB zu berücksichtigenden Wirkungen auch die Wechselwirkungen zwischen der verhängten Strafe und einer angeordneten Maßregel der Besserung und Sicherung gehören könne, und deshalb eine ausdrückliche Erörterung bei Strafen mit zugleich angeordneter Sicherungsverwahrung verlangt, vermag der Senat dem nicht zu folgen.

Die Strafe und die präventive Sicherungsverwahrung verfolgen verschiedene Zwecke. Für ihre Anordnung gelten kategorial verschiedene Voraussetzungen, die getrennt voneinander zu beurteilen sind. Daraus ergibt sich, dass zwischen der Strafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung grundsätzlich keine Wechselwirkung besteht. Strafe und Maßregel sollen vielmehr unabhängig voneinander bemessen bzw. verhängt werden. Hiermit ist die Annahme unvereinbar, die Anordnung der Sicherungsverwahrung sei als ein bestimmender Strafzumessungsumstand bei der Festsetzung der Strafe zu erörtern. Auch aus § 46 I 2 StGB folgt kein anderes Ergebnis. Die Norm soll verhindern, dass die Rechtsfolgen zur Entsozialisierung des Täters führen oder seiner Resozialisierung entgegenstehen. Die Gesamtheit der verhängten Rechtsfolgen muss verhältnismäßig sein, und die Kumulierung von Strafe und Maßregel darf nicht übermäßig sein. Dies ist bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch die Anordnungs- und Vollstreckungsregelungen gewährleistet (vgl. §§ 62 StGB ff.).

Der Senat ist nicht gehalten, beim 1. StR und 2. StR anzufragen, ob diese an ihrer Rechtsauffassung festhalten, da die Revision des A auch unter Zugrundelegung der Rechtsmeinung der anderen Senate zu verwerfen wäre. Denn der Senat vermag auszuschließen, dass die Strafkammer auf eine mildere Strafe erkannt hätte, wenn von ihr die angeordnete Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausdrücklich in den Blick genommen worden wäre.

### **III. Problemstandort**

Der 4. StR weicht mit seiner Rechtsprechung von der des 1. StR und 2. StR ab und sieht in zugleich angeordneten Maßregeln der Besserung und Sicherung keinen bestimmenden Strafzumessungsumstand (kritisch hierzu Kett-Straub NStZ 2023, 29).